

RS Vwgh 1990/5/30 89/03/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Der mit dem Verkehrsunfall unbestritten in ursächlichem Zusammenhang stehende Bf wird, unter der Voraussetzung, daß der im zweiten Satz des § 4 Abs 5 StVO geforderte Nachweis unterblieb, von der Verständigungspflicht nicht dadurch enthoben, daß der Unfall von der Zweitunfallbeteiligten der nächsten Sicherheitsdienststelle gemeldet wurde.

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030108.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at